



Stellungnahme des WWF Deutschland

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 19/14337)

Notwendigkeit für ein Bundes-Klimaschutzgesetz

Das deutsche Klimaschutzrecht besteht gegenwärtig aus einer Vielzahl von Einzelregelungen in verschiedenen Gesetzen. Es fehlt ein rechtsförmiger, koordinierender Mechanismus, der sicherstellt, dass insgesamt ausreichend wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die langfristigen Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen. Darüber hinaus fehlt es an einheitlichen verbindlichen Zielsetzungen zum Klimaschutz¹. Der rechtlich unverbindliche und in Teilen unvollständige Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung kann dieses Defizit nicht kompensieren. Der Umstand, dass die bislang ohne die Verbindlichkeit und die Legitimität eines Gesetzes in politischen Programmen festgeschriebenen Zielsetzungen und Maßnahmenpläne der Bundesregierung zur Bewältigung der Transformationsaufgabe Dekarbonisierung ungenügend sind, wird durch die abzusehende deutliche Verfehlung des Klimaschutzziels 2020² eindrücklich belegt.

Ein Bundes-Klimaschutzgesetz würde den lange geforderten übergreifenden Rechtsrahmen für die einzelnen nationalen Maßnahmen zum Klimaschutz erstmalig schaffen.

Durch eine rechtsverbindliche und langfristige Festschreibung der Verpflichtungen Deutschlands nach dem Pariser Abkommen in einer entsprechenden Budget-Logik und eine Orientierung sämtlicher Hoheitsakte an dem Rahmengesetz könnten Erfolgsaussichten von Klimaschutzbestrebungen wesentlich verbessert werden. Um dies zu erreichen, sind die folgenden Kernelemente zwingend erforderlich:

Das Bundes-Klimaschutzgesetz muss (1) **Langfristziele in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen** enthalten, mit (2) **sektoralen Zielen** und **Dekadenzielen für 2030, 2040 und 2050** einen verlässlichen Entwicklungspfad beschreiben sowie (3) **Ressortverantwortlichkeiten** und (4) wirksame **Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen** verbindlich regeln. Das Klimaschutzgesetz muss dabei Querschnittsfelder wie das Finanzsystem als befähigenden Lösungshebel anführen, denn die erfolgreiche Transformation wird Kapitalzugang brauchen.

Die Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs orientiert sich wesentlich an den eben genannten notwendigen Anforderungen an ein Bundes-Klimaschutzgesetz.

¹ WWF (2018): Vorschlag für ein Klimaschutz- und Energiewende-Rahmen-Gesetz (KENRAG), abrufbar unter: https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutzgesetz_juristisches_Gutachten-neu.pdf.

² Bundesregierung (2019): Projektionsbericht 2019 für Deutschland gemäß Verordnung (EU) Nr.525/2013.

Bewertung des WWF Deutschland

Zwecks des Gesetzes (§1)

Die Bundesregierung hat sich im Pariser Abkommen von 2015 völkerrechtlich dazu verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050, wahrscheinlich sogar deutlich früher. Das im gegenwärtigen Entwurf vorgesehene *Bekanntnis*, das langfristige Ziel „zu verfolgen“ ist nicht ausreichend, um die notwendige langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen. Eine langfristige Transformation kann durch ein vages *Bekanntnis* nicht hinreichend angestoßen werden, da Unsicherheiten durch eine solche Formulierung weiterhin bestehen bleiben. Es braucht ein eindeutiges Signal darüber, wohin sich Deutschland mittel- und langfristig entwickeln wird. Nur durch eine verbindliche Vorausschau kann langfristig Orientierung und Investitionssicherheit für alle relevanten Akteure gewährleistet werden.

Aus diesem Grund plädiert der WWF nachdrücklich dafür, zunächst das Langfristziel für 2050, die Reduktion der Treibhausgase um 95 Prozent gegenüber 1990 (Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050), in dem zu verabschiedenden Bundes-Klimaschutzgesetz verbindlich festzuschreiben, um langfristige Sicherheit für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erwirken.

Nationale Klimaschutzziele (§ 3)

Um die Transformation zu gestalten, bedarf es eines langfristigen und verbindlichen Entwicklungspfad für die vorgesehene Treibhausgasreduktion in Deutschland. Die Verankerung des Klimaziele für 2040 und der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 ist hierfür ein notwendiger Schritt. Der WWF setzt sich mit Nachdruck dafür ein, neben dem Klimaziel-2030 auch das Dekadenziel für 2040 (Reduktion um 70 Prozent gegenüber 1990) und das Langfristziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 verbindlich festzuschreiben. Zur Vermeidung von „Lock-In“-Effekten und um die langfristige Investitions- und Planungssicherheit für alle Akteure der betreffenden Sektoren zu erhöhen, sollte der Deutsche Bundestag den vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt anpassen: § 3 Abs. 1 wird ergänzt um einen Satz 3:

„Bis zum Zieljahr 2040 gilt eine Minderungsquote von mindestens 70 %“
und einen Satz 4:

„Bis zum Zieljahr 2050 gilt eine Minderungsquote von mindestens 95%“.

Schon heute ist bekannt, dass die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten nationalen Ziele nicht ausreichen werden, um die europäischen und internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen. Aus diesem Grund begrüßt der WWF den im vorgesehenen Mechanismus, dass die Bundesregierung notwendige Schritte zur Zielerhöhung einleitet, sollten höhere Ziele für die Erfüllung der europäischen oder internationalen Ziele notwendig sein. Auch die Regelung, dass nationale Klimaschutzziele erhöht, aber nicht abgesenkt werden können, wird positiv bewertet. Zwar kann sie nach unserer Rechtsauffassung den Gesetzgeber nicht juristisch binden, in Zukunft gegenteilig zu verfahren, die Regelung ist aber als politische Festlegung von Wert.

Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung (§ 4)

Der WWF begrüßt die gesetzliche Fixierung der zulässigen Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren sowie die durch das Gesetz auferlegte Verantwortung der zuständigen Bundesministerien für das Einhalten der sektoralen Ziele. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind die Ministerien dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen liegt somit in den Händen der einzelnen Fachministerien, die so die Möglichkeit haben die kosteneffizientesten, innovativen und wirksamsten Maßnahmen für ihren Sektor umzusetzen. Durch die klar definierten Zuständigkeiten wird die politische Steuerung modernisiert und Klimaschutz zur gemeinschaftlichen Aufgabe der gesamten Bundesregierung. Es ist ein wichtiger Schritt, alle Sektoren in die Pflicht zu nehmen und Klimaschutz als verbindliche Aufgabe zuzuweisen. Denn nur durch die sektorübergreifende Einbindung und die Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen in allen betroffenen Sektoren kann es gelingen, die Klimaschutzziele in Deutschland zu erreichen.

Maßnahmen bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen (§ 8)

Die im vorliegenden Entwurf festgeschriebene Angabe, die Bundesregierung entscheide „schnellstmöglich“ über die zu ergreifenden Maßnahmen, birgt aus Sicht des WWF die Gefahr einer starken zeitlichen Verzögerung der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen. Der WWF empfiehlt, eine konkrete Frist für den Beschluss der Bundesregierung über die zu ergreifenden Maßnahmen im Gesetz festzulegen.

Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestag/ Expertenrat für Klimafragen (§ 11, § 12)

Das Klimaschutzgesetz in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung überwiegend exekutiv ausgestaltet. Die Bundesregierung hat verschiedene Kompetenzen im Bereich der Festlegung und Anpassung der jährlichen Emissionsmengen pro Sektor und ist ausgestattet mit verschiedenen Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Auch der Expertenrat für Klimafragen ist bei der Bundesregierung angesiedelt. Demgegenüber hat der Deutsche Bundestag bisher nur eingeschränkte Rechte und Kompetenzen. Eine Stärkung der Rolle des Bundestages sollte u.a. erfolgen, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird, den Expertenrat anzurufen und diesen mit Sondergutachten zu beauftragen. Die Expertise des Rates sollte dem Deutschen Bundestag auch bei der Gesetzgebung zur Verfügung stehen. Sogar die Einsetzung des Gremiums durch den Bundestag statt durch die Bundesregierung ist vorstellbar.

Der WWF begrüßt grundsätzlich die Einsetzung eines Expertenrates für Klimafragen, sieht aber deutlichen Bedarf für eine stärkere Befähigung des Gremiums. Die Einrichtung eines solchen Beratungsgremiums ist Bestandteil fast aller bisher beschlossenen nationalen Klimaschutzgesetze, um ein umfassendes und unabhängiges Monitoring zu gewährleisten. Um dieses nicht nur ex-post, sondern auch ex-ante zu ermöglichen, ist die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Rolle der Expertenkommission nicht ausreichend.³ Der WWF spricht sich dafür aus, nicht nur die Bewertung der durch das UBA veröffentlichten Emissionsdaten und der bereits beschlossenen Maßnahmen als Aufgaben der Expertenkommission zuzuweisen, sondern das Gremium auch zu mandatieren, bestehende und geplante Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten und Bundestag und Bundesregierung Nachsteuerungsvorschläge zu unterbreiten. Auch für das in den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ angelegte Monitoring sollte der Expertenrat herangezogen werden.

³ Edenhofer u.a. (2019): Bewertung des Klimapakets und nächste Schritte: CO₂-Preis, sozialer Ausgleich, Europa, Monitoring.

Die Expertenkommission sollte zudem mit dem Gesetz beauftragt werden, alsbald nach ihrer Einsetzung eine Bestandsaufnahme der aktuellen Emissionsdaten sowie der eingeleiteten Maßnahmen erstellen und Empfehlungen formulieren, die zur Erreichung der zulässigen Jahresemissionsmengen für 2020 und die Folgejahre geeignet sind, um zu gewährleisten, dass bis zum ersten regulären umfassenden Bericht im Jahr 2021 keine Handlungslücke entsteht.

Erste konkrete Änderungsvorschläge des WWF zu § 11 und §12:

§ 12, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor. Er evaluiert die beschlossenen Maßnahmen. *Er prüft die bestehenden Klimaschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele, ihre ökonomische Effizienz und sozialen Implikationen und spricht Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung aus.*“

In §12 werden neue Absätze eingefügt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Auswirkungen neuer Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen. Dem Prüfungsrecht des Expertenrats für Klimafragen unterliegen:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

„Der Expertenrat für Klimafragen unternimmt jährlich eine Begutachtung der gesamtklimapolitischen Entwicklung und leitet diese bis zum 15. November eines jeden Jahres der Bundesregierung sowie dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung ist zur Stellungnahme gegenüber dem Bundestag binnen drei Monaten verpflichtet.“

„Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“

Zur Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestag stellt der WWF zudem folgende Änderung zur Diskussion: § 11 Abs. 1 Satz 2 könnte künftig lauten:

„*Der Bundestag benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen.*“

Klimaneutrale Bundesverwaltung (§ 15)

Das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 wird vom WWF nachdrücklich begrüßt. Die Verabschiedung hierfür vorgesehener Maßnahmen im Jahr 2023 wird jedoch als zu spät erachtet, da jedes verlorene Jahr das Erreichen des Ziels erschwert. Der WWF plädiert dafür, bereits im Jahr 2020 Maßnahmen anzustoßen, um die Bundesverwaltung klimaneutral zu organisieren.

Sustainable Finance

Das Klimaschutzgesetz ist auch vor dem Hintergrund zu bewerten, ob es die erforderlichen systemischen und strukturellen Verbindungen schafft, um die Erfüllung der Umsetzung von Paragraph 2.1.c des Pariser Klimaabkommens in Deutschland zu erreichen. Dazu gehören effektive Kapitalallokation, Minimierung öffentlicher Finanzierungsbelastungen, Vermeidung von Fehlallokation privatwirtschaftlicher Kapitalströme sowie damit verbundener Risikopositionen. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Anforderungen noch nicht.

Der WWF empfiehlt, den Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung zum Thema anzuhören und das Gesetz um folgende Inhalte zu ergänzen: In Anlehnung an die Verpflichtung im Pariser Klimaschutzabkommens, Artikel 2.1.c, wonach die Finanzflüsse in Einklang mit dem Zielniveau der Vereinbarungen des Abkommens gebracht werden müssen, werden alle erforderlichen oder relevanten Bezüge zum Finanzsystem in den jeweiligen Regulierungsbereichen berücksichtigt. Hierzu werden Offenlegungs-, Transparenz- und Informationspflichten begründet, zukunftsgerichtete Risikoerfassungs- und -bewertungsvorgehen ebenso betrachtet wie Standardisierungs- und Definitionsfragestellungen. Die Integration der Verpflichtungen des Pariser Abkommens in die Bereiche der öffentlichen Hand und der Förderinstitutionen und -programme wird gleichermaßen vorgenommen.

Zusammenfassende Schlussbewertung

Das Bundes-Klimaschutzgesetz bietet die Chance, endlich die lange überfällige Verbindlichkeit für Klimaschutzpolitik in Deutschland zu schaffen, die politische Steuerung zu modernisieren und Investitionssicherheit zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die deutschen Klimaschutzziele bis 2030 erstmals gesetzlich verbindlich festgeschrieben. Der WWF begrüßt die durch das Gesetz neu geschaffene Governance-Struktur für klimapolitisches Handeln in Deutschland. Die gesetzliche Einbindung aller Sektoren für das Erreichen der jeweiligen Jahresziele wird als wichtiger Schritt erachtet, um Klimaschutzpolitik erfolgreich zu gestalten. Nur mit angemessenen Beiträgen aller Sektoren zum Klimaschutz, wird es möglich, die Klimaschutzziele Deutschlands auch im Rahmen der EU und international zuverlässig zu erreichen. Dafür ist jedoch ein robuster Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismus die Grundvoraussetzung. Durch eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der bestehenden und geplanten Maßnahmen kann der Fortschritt in Sachen Klimaschutz gemessen und unzureichende oder fehlende Entwicklungen aufgedeckt werden. Zur Unterstützung dieser Aufgabe sollte der Expertenrat für Klimafragen im Gesetz deutlich gestärkt werden. Der vorgesehene Nachsteuerungsmechanismus durch die Pflicht zur Auflegung eines Sofortprogramms innerhalb von drei Monaten nach Prüfung der Emissionsdaten wird vom WWF als geeignetes Vorgehen erachtet. Hierbei gilt es sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Nachbesserung in einer festgelegten Zeit von der Bundesregierung umgesetzt werden, um weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden.

Ein wesentlicher Änderungsbedarf wird vom WWF bei der gesetzlichen Festschreibung der Klimaschutzziele nach 2030 identifiziert. Die im Gesetz zu verankernden Klimaschutzziele müssen mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens in Einklang stehen und sicherstellen, dass Deutschland seine internationalen und europäischen Verpflichtungen erfüllt. Die Verankerung des Klimaziels für 2040 und des Langfristziels der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 ist hierfür ein notwendiger Schritt. Nur durch diese langfristige Ausrichtung der deutschen Klimapolitik kann die Transformation in nötigem Umfang stimuliert werden. Ein Klimaschutzgesetz mit langfristigen Zielvorgaben legt einen verbindlichen Pfad fest, der es ermöglicht, die Veränderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft konsequent und verlässlich zu gestalten und umzusetzen.

Stellungnahme des WWF Deutschland

zum „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ (BT-Drucksache 19/13900)

Der WWF hat die zentralen Inhalte des geplanten Klimaschutzprogrammes auf ihren Wirkungsgrad hin analysiert. Die Auswertung zeigt, dass zwar bei einigen Themen bereits ein Schritt in die richtige Richtung erkennbar ist, die nötigen strukturellen Veränderungen allerdings ausbleiben. Noch adressieren die Maßnahmen auch in der Summe in keiner Weise angemessen die Tragweite des Problems. Sie bleiben dramatisch weit hinter den Handlungserfordernissen zurück, die sich aus der naturwissenschaftlichen Forschung ergeben, wie sie etwa in den Berichten des IPCC („Weltklimarat“) aber auch des IPBES („Weltbiodiversitätsrat“) deutlich werden. Auch die ökonomischen Chancen einer an den Pariser Zielen ausgerichteten Klimapolitik, wie sie etwa der OECD-Report „Investing in Climate, Investing in Growth“ deutlich macht, können so nicht gehoben werden. Das erkennbare Bestreben der Bundesregierung, Klimapolitik so zu gestalten, dass Wirtschaftsakteure nicht überfordert und soziale Härten vermieden werden, wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 nicht erreicht, sondern im Gegenteil konterkariert. Denn mit jedem weiteren Jahr verzagten und zögerlichen Handelns wird der künftige Minderungspfad für Treibhausgasemissionen steiler.

Die identifizierten Defizite des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung hat der WWF in dem anliegenden Dokument zusammengefasst und Lösungsvorschläge formuliert. Zentral ist nun, die wichtigsten Stellhebel des Programms mutig auf die klimaneutrale Zukunft auszurichten, damit viele weitere Maßnahmen überhaupt den gewünschten Erfolg haben können.

Die wichtigsten Hebel, um das Klimaschutzprogramm 2030 auf Zukunft zu stellen:

Den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigen:

Den Erneuerbaren kommt eine herausragende Bedeutung bei der Umstellung auf eine saubere Energieversorgung und der CO₂-freien Elektrifizierung der anderen Wirtschaftssektoren zu. Eine vollständig auf erneuerbaren Energien basierende Stromversorgung bildet also den Grundstein für das Erreichen des Ziels CO₂-Neutralität. Bereits deutlich vor 2050 muss die Stromversorgung allein auf Grundlage erneuerbarer Energien erfolgen. Insbesondere gilt es den Ausbau der Windenergie an Land zu forcieren. Doch anstatt systematisch die vielfältigen Ausbauhemmnisse zu beseitigen, drohen die Beschlüsse der Bundesregierung u.a. mit dem angekündigten bundesweiten Mindestabstand von 1000m zu „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ und kommunal auszugestaltenden gesonderten Grundsteuerhebesätzen, eine verfahrenere Lage zu verkomplizieren und Rechtsunsicherheit zu erhöhen.

Die bundespolitischen Ausbauziele für Erneuerbare sollten in möglichst konkrete länderspezifische Strommengen- und Flächenziele für die Windenergienutzung übersetzt werden. Die Länder sollten auf Grundlage landschafts- und artenschutzbezogener Raumbewertungen nach bundesweit einheitlichen Kriterien darlegen, wie sie diese Ziele erreichen wollen und entsprechende Flächen ausweisen und nutzbar machen. Eine solche kaskadenförmige Ableitung raumplanerischer Zielsetzungen zur Erfüllung landesspezifischer Strommengen- und Flächenziele für die Windenergienutzung kann zudem akzeptanzfördernd wirken. Bei der vollziehenden Umsetzung regionalplanerischen

Festlegungen und der Bewältigung von Konflikten mit Anwohnern würde die kommunale Bauleitplanung zudem entlastet.

Um Klimaschutz- und Artenschutzziele miteinander zu vereinbaren, sollten in sogenannten Dichtezentren der Erhaltungszustand der Populationen windsensibler Arten mithilfe von bestandsstabilisierenden Maßnahmen und Landesartenschutzprogrammen gestützt und wirksamer populationsbezogener Artenschutz gewährleistet werden. In den regionalplanerisch abschließend gesicherten Windkonzentrationszonen – räumlich von den oben genannten Dichtezentren getrennt – sollten regelmäßige Ausnahmen von §45 (7) BNatschG (Individuenbezug im Artenschutz) ermöglicht werden. Grundlage einer sachgemäßen Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörden bleibt allerdings die Erarbeitung allgemein anerkannter Fachstandards (untergesetzlich), um eine möglichst rechtssichere Anwendung der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung zu gewährleisten. Dazu hat der WWF in einer kürzlich veröffentlichten Positionierung umfassende und konkrete Vorschläge veröffentlicht⁴.

Weichen stellen, um ein erfolgreicher, treibhausgasneutraler Industriestandort zu werden: Energieeffizienz ist der Schlüssel zum Erreichen des 2030 Emissionsminderungsziels in der Industrie. Eine Neuordnung von bestehenden Förderprogrammen reicht nicht aus, um die Effizienzpotentiale in nötigem Maße zu heben. Die Regelungen zu Effizienz in der Industrie müssen unbedingt um zusätzliche Anreize um Verpflichtungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen erweitert werden. Mindestens nötig ist eine begünstigte Abschreibung für Investitionen in Energieeffizienz und die Knüpfung von Kostenentlastungen bei Energiepreisen an die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Gleich dringend ist die Weichenstellung für Klimaneutralität in 2050. In dem Zusammenhang ist aus Sicht des WWF positiv, dass das Paket eine Wasserstoffstrategie und CCS erwähnt. Diese Handlungsfelder gilt es auszugestalten. Zusätzlich bedarf es eines Gesetzespakets zur Weichenstellung 2050. Kernpunkte dieses Pakets müssen sein (1) die Schaffung von Leitmärkten für klimaneutrale Materialien und Produkte durch Quoten und konsequente Anwendungen von Klimaschutzkriterien bei der öffentlichen Beschaffung; (2) Schaffung von Investitionssicherheit durch einen Instrumentenmix aus berechenbar steigendem CO₂-Preis für die Industrie, Carbon Contracts for Difference und Förderung; und (3) eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft durch eine Enquete-Kommission. Weitere Informationen dazu finden Sie in einem juristischen Kurzgutachten zu Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie⁵ und in unserem jüngst veröffentlichten WWF-Positionspapier Klimaschutz in der Industrie⁶.

Den Kohleausstieg ambitioniert umsetzen und dazu einen europäisch-regionalen CO₂-Mindestpreis im Stromsektor einführen: Der Kohleausstiegspfad für Deutschland auf den sich die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geeinigt hat, muss nun schnellstmöglich umgesetzt werden. Dies kann am wirksamsten durch die Einigung mit den Nachbarländern auf einen Mindestpreis auf CO₂ im Stromsektor geschehen und muss zügig im Kohleausstiegsgesetz für Braun- und Steinkohle verankert werden. Die Höhe des Mindestpreises sollte dabei in 2020 bei 25 Euro liegen und bis 2025 auf möglichst 40 Euro ansteigen. Ein Mindestpreis verstetigt das Preissignal des europäischen Emissionshandels und erhöht dadurch dessen Wirksamkeit - durch die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern würden Emissionen europaweit eingespart. Zusätzlich können durch die Einnahmen Endverbraucher von steigenden Strompreisen entlastet werden, außerdem ist die Kompensation stromintensiver

⁴ WWF (2019): Windenergie an Land - Den Ausbau beschleunigen und mit Rücksicht auf Mensch und Natur gestalten, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Position-Windenergie-2019.pdf>.

⁵ WWF (2019): Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-KSG-Gutachten-3-Klimaschutzmassnahmen-im-Industriesektor.pdf>.

⁶ WWF (2019): Klimaschutz in der Industrie, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Klimaschutz-in-der-Industrie.pdf>.

Industrien möglich. Auch die EEG-Umlage würde durch die Einführung eines solchen Preises deutlich sinken. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass ein Mindestpreis im ETS „Planungssicherheit für Klimainvestitionen“ schafft und spricht sich für eine Einführung innerhalb der EU aus (Punkt 3.2.2 der Drucksache). Die Umsetzung eines gesamteuropäischen Ansatzes ist jedoch derzeit nicht aussichtsreich, wohingegen eine entsprechende Lösung für den zentraleuropäischen Strommarkt auch von wichtigen Nachbarländern befürwortet wird und nach dem erfolgreichen britischen Modell relativ schnell umsetzbar wäre.

Die CO₂-Bepreisung wirksam gestalten: Der WWF begrüßt grundsätzlich den Einstieg in die CO₂-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme. Allerdings ist der Einstiegspreis von 10 EUR im Jahr 2021 viel zu niedrig, um eine Wirksamkeit hin zu einem klimafreundlichen Verhalten zu entfalten. Dafür ist es geboten, sowohl den Einstiegspreis als auch den Preiskorridor ambitionierter auszugestalten, damit Minderungen sofort erzielt werden können. Auch weil andernfalls Strafzahlungen in Milliardenhöhe aus der EU drohen.

Jetzt die Grundlagen legen, um den internationalen Klimaschutzprozess im nächsten Jahr (Paris plus 5) mit den internationalen Partnern zum Erfolg führen zu können: Der jetzige EU-Beitrag, der für das Erreichen des Pariser Abkommens unten der EU-Mitgliedsstaaten vereinbart wurde, ist zu schwach, wie der der meisten anderen Staaten auch. Das Pariser Abkommen sieht vor, dass jedes Land seinen Klimabeitrag bis 2020 nachschärft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass Deutschland in einem ersten Schritt den Vorschlag der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kraftvoll unterstützt, das EU-Minderungsziel für 2030 von -40% auf -55% gegenüber 1990 zu erhöhen. Die anstehende internationale Nachschärfung der nationalen Klimaschutzbeiträge („NDC“) kann nur gelingen, wenn die EU sich aktiv daran beteiligt.

Der WWF empfiehlt dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, die Bundesregierung aufzufordern, ein umfassend überarbeitetes Maßnahmenpaket vorzulegen, mit dem sie ihr für das Jahr 2020 selbstgestecktes 40%-Reduktionsziel tatsächlich sobald als möglich und nicht erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts erreicht. Weiterhin empfehlen wir dem Deutschen Bundestag darauf hinzuwirken, dass die nationalen und europäischen Klimaziele von der Bundesregierung mit ausreichenden Maßnahmen unterlegt werden, auch um Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen.

Ansprechpartner:

Michael Schäfer
Leiter Klimaschutz & Energiepolitik
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 311 7770
michael.schaefer@wwf.de